



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg
Teil II – Verordnungen

14. Jahrgang	Potsdam, den 7. Juli 2003	Nummer 17
---------------------	----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
30.5.2003	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten Geräte- und Betriebssicherheit, gefährliche Stoffe und Gentechnik sowie dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes.....	346

**Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten
auf den Gebieten Geräte- und Betriebssicherheit,
gefährliche Stoffe und Gentechnik sowie dem Gebiet
des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes**

Anlage

Vom 30. Mai 2003

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

**Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den
Gebieten Geräte- und Betriebssicherheit (Geräte- und Be-
triebssicherheitszuständigkeitsverordnung – GBSZV)**

§ 1

Für die Wahrnehmung der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben sind die dort bezeichneten Behörden sachlich zuständig. Zuständigkeiten auf Grund anderer Rechtsvorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt. Soweit in der Anlage keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die Zuständigkeitszuweisungen entsprechend für den Vollzug unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, soweit darin enthaltene Regelungen inhaltlich Regelungen der in Bezug genommenen Rechtsvorschriften entsprechen.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird, wenn eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Verletzung von Pflichten begangen wird, deren Einhaltung die Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik oder das Landesbergamt zu überwachen haben, auf die Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik und im Bereich der Bergaufsicht auf das Landesbergamt übertragen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit sich die Zuständigkeit aus § 131 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ergibt.

I Rechtsgrundlagen zum nachfolgenden Verzeichnis

- 1 Gerätesicherheitsgesetz
- 2 Verordnungen auf Grund des § 4 des Gerätesicherheitsgesetzes
 - 2.1 1. GSGV bis 14. GSGV
- 3 Verordnungen auf Grund des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes
 - 3.1 Betriebssicherheitsverordnung
- 4 EG-Vorschriften
 - 4.1 Verordnung über die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften
- 5 Rohrfernleitungsverordnung

II Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis

1. Im Verzeichnis verwendete Abkürzungen:

AAS	Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
LBB	Landesbergamt
MASGF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
ZLS	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik
2. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses mehrere Behörden erwähnt werden und keine anderweitige ausdrückliche Regelung getroffen worden ist, handelt es sich bei der Verwendung eines Schrägstriches um eine alternative Zuständigkeit.
3. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses das Landesbergamt genannt ist, ist dessen ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Anlagen und Betriebe (einschließlich Grubenanschlussbahnen) gegeben, die der Bergaufsicht unterliegen.

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	Gerätesicherheitsgesetz		
1.1	Inverkehrbringen und Ausstellen technischer Arbeitsmittel		
1.1.1	§ 5 Abs. 1	Überwachung und Treffen erforderlicher Maßnahmen	AAS
1.1.2	§ 5 Abs. 2	Prüfen des Erforderlichseins von Maßnahmen	AAS
1.1.3	§ 5 Abs. 3 Satz 2	Stichprobenprüfung	AAS
1.1.4	§ 5 Abs. 3 Satz 3	Untersagung des Inverkehrbringens	AAS
1.1.5	§ 5 Abs. 4	Untersagung des Ausstellens	AAS
1.1.6	§ 6 Abs. 1	Anordnung des Rückrufes, Sicherstellung und Hoheitliche Warnung der Öffentlichkeit	AAS
1.1.7	§ 6 Abs. 3	Unterrichtung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und der zuständigen Landesbehörde	AAS
1.1.8	§ 7 Abs. 1 Satz 1	Verlangen der Auskünfte und Unterstützung	AAS
1.1.9	§ 7 Abs. 1 Satz 3	Anordnung einer Sachverständigenprüfung	AAS
1.1.10	§ 7 Abs. 1 Satz 4	Verlangen, das Gutachten zur Verfügung zu stellen	AAS
1.1.11	§ 7 Abs. 2	Wahrnehmung der Befugnisse	AAS
1.1.12	§ 7 Abs. 3	Durchführung oder Veranlassung einer sicherheitstechnischen Überprüfung	AAS
1.1.13	§ 9 Abs. 2	Benennung von akkreditierten Stellen	ZLS
1.1.14	§ 9 Abs. 4	Akkreditierung und Überwachung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen	ZLS
1.1.15	§ 9 Abs. 5	Verlangen von Auskünften	AAS
1.2	Besondere Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen		
1.2.1	§ 11 Abs. 4	Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung der Fristen	AAS/LBB
1.2.2	§ 12 Abs. 1	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung auferlegten Pflichten und zur Gefahrenabwehr	AAS/LBB
1.2.3	§ 12 Abs. 2	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage	AAS/LBB
1.2.4	§ 12 Abs. 3	Untersagung des Betriebes	AAS/LBB
1.2.5	§ 14 Abs. 5 Satz 1	Benennung von zugelassenen Überwachungsstellen als Prüfstellen	MASGF
1.2.6	§ 14 Abs. 5 Satz 2	Durchführung des Akkreditierungsverfahrens	ZLS
1.2.7	§ 14 Abs. 7 Satz 1	Akkreditierung zugelassener Überwachungsstellen	ZLS
1.2.8	§ 14 Abs. 7 Satz 2 bis 5	Überwachung der zugelassenen Überwachungsstellen	AAS

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.2.9	§ 14 Abs. 8	Verlangen der erforderlichen Auskünfte und sonstiger Unterstützung sowie Treffen der Anordnungen, dabei Wahrnehmung der Befugnisse und Unterrichtung der ZLS	AAS/LBB
1.2.10	§ 15 Abs. 1	Aufsicht über die Ausführung der nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen	AAS/LBB
2	Verordnungen auf Grund des § 4 des Gerätesicherheitsgesetzes ¹		
2.1	1. GSGV bis 14. GSGV		
2.1.1	gesamte Verordnungstexte	Aufgaben der zuständigen Behörde	AAS
3	Verordnungen auf Grund des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes		
3.1	Betriebssicherheitsverordnung		
3.1.1	§ 11	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen	AAS/LBB
3.1.2	§ 13 Abs. 1	Erteilung der Erlaubnis	AAS/LBB
3.1.3	§ 13 Abs. 4	Untersagung der Montage und Installation	AAS/LBB
3.1.4	§ 14 Abs. 6	Anerkennung befähigter Personen	AAS/LBB
3.1.5	§ 15 Abs. 3	Entgegennahme der Mitteilung der Prüffristen	AAS/LBB
3.1.6	§ 15 Abs. 4 Satz 2	Entgegennahme der Unterrichtung	AAS/LBB
3.1.7	§ 15 Abs. 4 Satz 3	Festlegung der Prüffrist	AAS/LBB
3.1.8	§ 15 Abs. 4 Satz 4	Veranlassung eines Gutachtens	AAS/LBB
3.1.9	§ 15 Abs. 17	Änderung von Prüffristen	AAS/LBB
3.1.10	§ 16	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung	AAS/LBB
3.1.11	§ 18 Abs. 1	Entgegennahme einer Anzeige	AAS/LBB
3.1.12	§ 18 Abs. 2	Verlangen einer sicherheitstechnischen Beurteilung durch eine zugelassene Überwachungsstelle	AAS/LBB
3.1.13	§ 19 Abs. 2	Verlangen der Vorlage von Prüfbescheinigungen und Aufzeichnungen	AAS/LBB
3.1.14	§ 20	Entgegennahme einer Mängelanzeige	AAS/LBB
4	EG-Vorschriften		
4.1	Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates vom 8. Februar 1993 über die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften (ABl. EG L 40 S. 1)		
4.1.1	Artikel 2	Entgegennahme der Information von den Zollbehörden	AAS
4.1.2	Artikel 5	Entscheidung über das Inverkehrbringen	AAS

¹ Hinweis: Zuständigkeitsregelungen für die Überwachung des Inverkehrbringens von Geräten und Maschinen gemäß der 32. BImSchV sind in der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung getroffen.

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
4.1.3	Artikel 6	Maßnahmen zum Beschränken oder zum Verbot des Inverkehrbringens	AAS
5	Rohrfernleitungsverordnung		
5.1	§§ 4, 5, 7 und 8	Vollzug der Überwachungsaufgaben	Die für die Planfeststellung bzw. die Plangenehmigung zuständige Behörde
5.2	§ 10	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Die für die Planfeststellung bzw. die Plangenehmigung zuständige Behörde
5.3	§ 11	Vollzug der Übergangsvorschriften	AAS

Artikel 2

**Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den
Gebieten gefährliche Stoffe und Gentechnik
(Gefahrstoffzuständigkeitsverordnung – GSZV)**

§ 1

Für die Wahrnehmung der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben sind die dort bezeichneten Behörden sachlich zuständig. Zuständigkeiten auf Grund anderer Rechtsvorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt. Soweit in der Anlage keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die Zuständigkeitszuweisungen entsprechend für den Vollzug unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, soweit darin enthaltene Regelungen inhaltlich Regelungen der in Bezug genommenen Rechtsvorschriften entsprechen.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird, wenn eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Verletzung von Pflichten begangen wird, deren Einhaltung die Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, die Ämter für Immissionsschutz oder das Landesbergamt zu überwachen haben, im Bereich der Bergaufsicht auf das Landesbergamt, im Übrigen auf die Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik oder die Ämter für Immissionsschutz übertragen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit sich die Zuständigkeit aus § 131 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ergibt.

Anlage

I Rechtsgrundlagen zum nachfolgenden Verzeichnis

- 1 Gefahrstoffrecht
 - 1.1 Chemikaliengesetz
 - 1.2 Chemikalien-Verbotsverordnung
 - 1.3 Gefahrstoffverordnung
 - 1.4 FCKW-Verordnungen
 - 1.5 Biostoffverordnung
- 2 Gentechnikrecht
 - 2.1 Gentechnikgesetz
 - 2.2 Gentechnik-Anhörungsverordnung
 - 2.3 Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung
 - 2.4 Gentechnik-Sicherheitsverordnung
 - 2.5 Gentechnik-Verfahrensverordnung
 - 2.6 Gentechnik-Beteiligungsverordnung
 - 2.7 Gentechnik-Notfallverordnung
- 3 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz
- 4 Sprengstoffrecht
 - 4.1 Sprengstoffgesetz
 - 4.2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz
 - 4.3 Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz
 - 4.4 Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz
- 5 Produktsicherheitsgesetz

II Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis

1. Im Verzeichnis verwendete Abkürzungen:

AAS	Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
AfI	Amt für Immissionsschutz
LBB	Landesbergamt

<p>OrdB örtliche Ordnungsbehörde</p> <p>LR/OBM Landrat bzw. Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt als allgemeine untere Landesbehörde</p> <p>LUA Landesumweltamt</p> <p>LVL Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft</p> <p>MASGF Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</p> <p>MI Ministerium des Innern</p> <p>MLUR Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung</p> <p>ZLS Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik</p>	<p>2. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses mehrere Behörden erwähnt werden und keine anderweitige ausdrückliche Regelung getroffen worden ist, handelt es sich bei der Verwendung eines Schrägstriches um eine alternative Zuständigkeit.</p> <p>3. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses das Landesbergamt genannt ist, ist dessen ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Anlagen und Betriebe (einschließlich Grubenanschlussbahnen) gegeben, die der Bergaufsicht unterliegen.</p>
--	--

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	Gefahrstoffrecht		
1.1	Chemikaliengesetz		
1.1.1	§ 16c Abs. 1	Entgegennahme einer Stoffliste mit Angaben nach den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe	MLUR
1.1.2	§ 16e Abs. 3	Bezeichnung der medizinischen Einrichtung	MASGF
1.1.3	§ 16f Abs. 2	Entgegennahme von Mitteilungen	LVL
1.1.4	§ 19a Abs. 4	Entgegennahme der Mitteilung über die Übergabe der Unterlagen und den Abschluss der schriftlichen Vereinbarung	MLUR
1.1.5	§ 19a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2b	Feststellung der Verwertbarkeit einer Prüfung im Einzelfall	MLUR
1.1.6	§ 19b Abs. 1	Erteilung einer GLP-Bescheinigung auf Antrag	MLUR
1.1.7	§ 19c Abs. 1	Mitwirkung bei der Erstellung des Berichts über die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP) durch die Bundesregierung	MLUR
1.1.8	§ 21	Überwachung von Verordnungen der Europäischen Union oder auf Grund EG-Rechts erlassener Vorschriften, der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen	
1.1.8.1	§ 21 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6	Überwachung <ul style="list-style-type: none"> a) des Inverkehrbringens oder Einführens anmeldepflichtiger oder anmeldefreier Stoffe sowie von Biozidprodukten im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach den Abschnitten II und IIa b) der Einhaltung der Mitteilungspflicht nach §§ 16 bis 16f c) der Einhaltung der Aufbewahrungspflicht nach § 20 Abs. 5 und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 21 Abs. 3, 4 und 6	LVL Afl Afl

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.1.8.2	§ 21 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6	Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Dritten Abschnittes über Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen sowie von Biozidprodukten, einschließlich des Gefahrenhinweises bei der Werbung nach § 15a, sowie hierzu erlassener Rechtsverordnungen beim Inverkehrbringen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 21 Abs. 3, 4 und 6	Afl
1.1.8.3	§ 21 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6	Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über Verbote (§ 17 sowie hierzu erlassener Rechtsverordnungen) und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 21 Abs. 3, 4 und 6	Bei Inverkehrbringern: Afl/bei gewerblichen Herstellern und Verwendern: AAS/LBB/ im Übrigen: OrdB
1.1.8.4	§ 21 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6	Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der FCKW-Verordnungen zum Herstellen und Verwenden und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 21 Abs. 3, 4 und 6. Auf die in der laufenden Nummer 1.4 festgelegten Sonderzuständigkeiten wird hingewiesen.	Afl
1.1.8.5	§ 21 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6	Überwachung der Einhaltung der nach § 19 erlassenen Rechtsverordnungen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 21 Abs. 3, 4 und 6	AAS/LBB
1.1.8.6	§ 21 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6	Überwachung der Vorschriften des Sechsten Abschnittes und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 21 Abs. 3, 4 und 6	MLUR
1.1.9	§ 21a Abs. 2 Satz 1	Von den Zollstellen zu unterrichtende Behörde	LVL
1.1.10	§ 21a Abs. 2 Satz 2	Entscheidung über die Zurückweisung der Ein- und Ausfuhr von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, deren Beförderungs- und Verpackungsmittel, gegebenenfalls im Zusammenhang mit deren Sicherstellung	LVL
1.1.11	§ 22 Abs. 1 Nr. 1	Entgegennahme der Kurzfassung der Unterlagen sowie von Mitteilungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Unterrichtung vom Ergebnis der Bewertung	MASGF
1.1.12	§ 22 Abs. 1 Nr. 1	Entgegennahme der Unterrichtung über Anordnungen nach § 11 Abs. 1 bis 3	MLUR
1.1.13	§ 22 Abs. 1 Nr. 2	Entgegennahme der Kurzfassung der Unterlagen und des Ergebnisses der Bewertung der Unterlagen	MASGF
1.1.14	§ 22 Abs. 1a Nr. 1	Entgegennahme der Mitteilungen und der Unterrichtungen	LVL
1.1.15	§ 22 Abs. 1a Nr. 2	Entgegennahme der Unterrichtungen und Verlangen von Beratungen	LVL/MASGF
1.1.16	§ 23 Abs. 1 bis 2	Anordnungen zur Beseitigung oder Verhütung von Verstößen gegen das Gesetz oder gegen die nach dem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen oder eine in § 21 Abs. 2 Satz 1 genannte EG-Verordnung	Zuständig sind die in den Nummern 1.1.8.1 bis 1.1.8.6 genannten Behörden

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.1.17	§ 26 Abs. 1	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Entsprechend ihren Überwachungsaufgaben die Behörden nach den Nummern 1.1.8.1 bis 1.1.8.6 sowie hinsichtlich – der ChemVerbotsV das Afl – der FCKW-Verordnungen das Afl, soweit nicht das LBB zuständig ist
1.1.18	§ 27	Erforschung von Straftaten in Betrieben die der Bergaufsicht unterliegen, soweit sie im Zusammenhang mit dem technischen Betriebsablauf stehen	LBB
1.2	Chemikalien-Verbotsverordnung		
1.2.1	§ 1 Abs. 3	Genehmigung von Ausnahmen nach der Spalte 3 des Anhangs auf Antrag	MLUR
1.2.2	§ 2 Abs. 1	Erteilung der Erlaubnis zum Inverkehrbringen	LVL
1.2.3	§ 2 Abs. 3	Entgegennahme der Anzeige über den Wechsel der Personen nach § 2 Abs. 2	LVL
1.2.4	§ 2 Abs. 6 Satz 1 und 3	Entgegennahme der Anzeige vor Aufnahme der Tätigkeit von Berechtigten nach § 2 Abs. 5 und der Anzeige beim Wechsel der Person nach § 2 Abs. 2	LVL
1.2.5	§ 5 Abs. 1 Nr. 1	Durchführung der Sachkundeprüfung	LVL
1.2.6	§ 5 Abs. 3 Nr. 1	Entgegennahme des Nachweises der Voraussetzung nach Artikel 2 der Richtlinie 74/556/EWG vom 4. Juni 1974	LVL
1.3	Gefahrstoffverordnung		
1.3.1	§ 15a Abs. 3 Satz 3	Anerkennung von Sachkundelehrgängen für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten	MASGF
1.3.2	§ 15a Abs. 3	Entgegennahme von Anzeigen von Lehrgängen	AAS/LBB
1.3.3	§ 15d Abs. 2	Erteilung der Erlaubnis für Begasungen mit den in § 15d Abs. 1 aufgeführten Begasungsmitteln	AAS/LBB
1.3.4	§ 15d Abs.3	Verlangen einer Prüfung bei beabsichtigter Verwendung eines nicht zugelassenen Begasungsmittels	AAS/LBB
1.3.5	§ 15f	Anordnung von Maßnahmen	AAS/LBB
1.3.6	§ 16 Abs. 1	Verlangen der Darlegung des Ermittlungsergebnisses	AAS/LBB
1.3.7	§ 16 Abs. 2	Verlangen der Vorlegung des Ersatzstoffprüfungsergebnisses	AAS/LBB
1.3.8	§ 16 Abs. 3a	Verlangen auf Vorlage des Gefahrstoffverzeichnisses	AAS/LBB
1.3.9	§ 18 Abs. 2 Satz 2	Anerkennung von Messstellen	ZLS

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.3.10	§ 18 Abs. 3	Verlangen der Mitteilung von Messergebnissen	AAS/LBB
1.3.11	§ 21 Abs. 6	Entgegennahme der Beschwerde von Arbeitnehmern	AAS/LBB
1.3.12	§ 31 Abs. 4	Unterrichtung über Beschäftigungsverbote	AAS/LBB
1.3.13	§ 31 Abs. 5	Entscheidung über die vom Arzt nach § 31 Abs. 1 ausgestellte Bescheinigung	AAS/LBB
1.3.14	§ 36 Abs. 7	Anerkennung von Verfahren oder Geräten bei der Verwendung von krebserzeugenden Gefahrstoffen	MASGF
1.3.15	§ 37 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige bei Herstellung oder Verwendung von krebserzeugenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen	AAS/LBB
1.3.16	§ 37 Abs. 3	Entgegennahme der Mitteilung des Ergebnisses der Ermittlung nach § 18 Abs. 1	AAS/LBB
1.3.17	§ 37 Abs. 8	Verlangen der Übermittlung der Anzeigen bei regelmäßig wiederkehrender Herstellung oder Verwendung krebserzeugender oder erbgutverändernder Gefahrstoffe zum Zweck der Forschung, Lehre oder Ausbildung	AAS/LBB
1.3.18	§ 39 Abs. 1	Zulassung von Unternehmen für Asbest-Abbruch- und Sanierungsarbeiten	AAS
1.3.19	§ 39 Abs. 2	Entgegennahme des Arbeitsplanes	AAS/LBB
1.3.20	§ 41 Abs. 1	Anordnung der ärztlichen Untersuchung vor Weiterbeschäftigung	AAS/LBB
1.3.21	§ 41 Abs. 2	Verkürzung oder Verlängerung der Untersuchungsfristen	AAS/LBB
1.3.22	§ 41 Abs. 3	Verlangen der Unterrichtung über Untersuchungsbefunde arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen	AAS/LBB
1.3.23	§ 41 Abs. 4	Einholung eines ärztlichen Gutachtens	AAS/LBB
1.3.24	§ 41 Abs. 5	Ermächtigung von Ärzten	MASGF
1.3.25	§ 41 Abs. 6	Anordnung von Maßnahmen zur Abwendung von besonderen Gefahren, zur Feststellung und Abwendung von Gefahrenzuständen, zur Einstellung der Arbeit	AAS/LBB
1.3.26	§ 41 Abs. 7	Verlangen der Ermittlung der Unterschreitung der Maximalen Arbeitsplatzkonzentration, der Technischen Richtkonzentration als auch des Biologischen Arbeitsplatztoleranzwertes	AAS/LBB
1.3.27	§ 41 Abs. 8	Untersagung der Verwendung von krebserzeugenden Gefahrstoffen	AAS/LBB
1.3.28	§ 41 Abs. 10	Verlangen, dass Verzeichnisse, die auf elektronischen Datenträgern bereit gehalten werden, jederzeit lesbar gemacht werden	AAS/LBB

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.3.29	§ 41 Abs. 11	Verlangen auf Vorlage bestimmter Sicherheitsdatenblätter	Zuständig sind die Überwachungsbehörden nach den Nummern 1.1.8.1, 1.1.8.2 und 1.1.8.5
1.3.30	§ 42	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über das Inverkehrbringen von brandfördernden, leichtentzündlichen, entzündlichen, gesundheitsschädlichen oder reizenden Stoffen oder Zubereitungen in so geringer Menge, dass eine Gefährdung beim Umgang nicht zu befürchten ist	LUA
1.3.31	§ 43 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers	AAS/LBB
1.3.32	§ 43 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen auf schriftlichen Antrag von den Verboten des Anhangs IV Nr. 12 Abs. 1	AAS/LBB
1.3.33	§ 43 Abs. 3	Zulassung von Ausnahmen auf schriftlichen Antrag von den Verboten des Anhangs IV Nr. 13.1 Abs. 1 und 2	AAS/LBB
1.3.34	§ 43 Abs. 5	Zulassung von Ausnahmen auf schriftlichen Antrag vom Verwendungsverbot nach Anhang IV Nr. 14 Abs. 1 für bis zu zwei Jahren	AAS/LBB
1.3.35	§ 43 Abs. 6	Zulassung von Ausnahmen auf schriftlichen Antrag vom Verwendungsverbot nach Anhang IV Nr. 14 Abs. 1 längstens für fünf Jahre	AAS/LBB
1.3.36	§ 43 Abs. 7	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall auf schriftlichen Antrag von den Verboten des § 15a Abs. 1 und Anhang IV Nr. 1	AAS/LBB
1.3.37	§ 43 Abs. 7a	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall auf schriftlichen Antrag von den Verboten des § 15a Abs. 1 Satz 1 und des Anhangs IV Nr. 1 Abs. 1	AAS/LBB
1.3.38	§ 43 Abs. 8	Zulassung von anderen Begasungsmitteln als im § 15d erlaubt sind auf schriftlichen Antrag und im Einzelfall	MASGF
1.3.39	§ 44 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers von den Vorschriften des § 17 Abs. 1 Satz 1	AAS/LBB
1.3.40	§ 44 Abs. 2	Verlangen des Nachweises im Einzelfall für die Wirksamkeit von Maßnahmen, die von § 17 Abs. 1 Satz 2 abweichen	AAS/LBB
1.3.41	§ 44 Abs. 3	Zulassung einer vereinfachten Anzeige nach § 37 Abs. 2 auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers	AAS/LBB
1.3.42	Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 2	Entgegennahme der Anzeige und der Mitteilung	AAS/LBB
1.3.43	Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 3	Anerkennung eines Betriebes	MASGF
1.3.44	Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 6	Entgegennahme des Nachweises der dauerhaft sicheren Einhaltung des Grenzwertes	AAS/LBB
1.3.45	Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 7	Entgegennahme der Messergebnisse der PCB-Konzentration nach vier Jahren	AAS/LBB

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.3.46	Anhang V Nr. 2.3 Abs. 10	Entscheidung über die Einstufung von Ammoniumnitrat und dessen Zubereitungen	AAS/LBB
1.3.47	Anhang V Nr. 2.4.2.3	Entgegennahme der Anzeige	AAS/LBB
1.3.48	Anhang V Nr. 4.2 Abs. 1	Entscheidung über die sofortige Bestimmung der biologischen Parameter	AAS/LBB
1.3.49	Anhang V Nr. 5.2 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige beim Wechsel der Befähigungsscheininhaber	AAS/LBB
1.3.50	Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 1	Erteilung eines Befähigungsscheines	AAS/LBB
1.3.51	Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 2	Anerkennung von Lehrgängen	MASGF
1.3.52	Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 4	Abnahme von Prüfungen	AAS
1.3.53	Anhang V Nr. 5.2 Abs. 4	Entgegennahme eines neuen Zeugnisses	AAS/LBB
1.3.54	Anhang V Nr. 5.2.2 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige	AAS/LBB
1.3.55	Anhang V Nr. 5.2.2 Abs. 1 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	AAS/LBB
1.3.56	Anhang V Nr. 5.2.3	Verlangen des Übersendens einer Niederschrift	AAS/LBB
1.3.57	Anhang V Nr. 5.6 Abs. 1	Zulassung der Begasung auf Schiffen	AAS
1.3.58	Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit	AAS
1.3.59	Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 3	Entgegennahme der Mitteilung von Änderungen	AAS
1.3.60	Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 5 Satz 2 und 3	Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Prüfung oder Ausbildung	MASGF
1.3.61	Anhang V Nr. 6.4.2	Entgegennahme der Mitteilung über Schädlingsbekämpfungen in Gemeinschaftseinrichtungen	LR/OBM
1.3.62	Anhang V Nr. 6.4.3	Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen	AAS
1.3.63	Anhang V Nr. 7.3 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige	AAS/LBB
1.3.64	Anhang V Nr. 7.3 Abs. 3	Entgegennahme der Mitteilung über das Ergebnis der Ermittlungen	AAS/LBB
1.4	FCKW-Verordnungen		
1.4.1	FCKW-Halon-Verbots-Verordnung		
1.4.1.1	§ 2 Abs. 3	Erteilung von befristeten Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1	MLUR
1.4.1.2	§ 5 Abs. 3	Zulassung von befristeten Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1	MLUR
1.4.1.3	§ 6 Abs. 2	Zulassung von befristeten Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1	MI
1.4.1.4	§ 8 Abs. 4	Verlangen des Vorlegens der Aufzeichnungen	Afi/LBB

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.4.2	Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen		
1.4.2.1	Gesamter Verordnungstext	Behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Einvernehmenserklärungen	MLUR, die Nummern 1.1.8.4 und 1.1.16 bleiben unberührt
1.5	Biostoffverordnung		
1.5.1	§ 10 Abs. 1 Satz 3	Entgegennahme des Nachweises gleichwertiger Schutzmaßnahmen	AAS/LBB
1.5.2	§ 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 und § 19	Entgegennahme der Anzeige oder der Durchschrift einer gleichwertigen Anzeige	AAS/LBB
1.5.3	§ 13 Abs. 4 Satz 3	Verlangen der zur Verfügungstellung des Verzeichnisses nach Absatz 3	AAS/LBB
1.5.4	§ 14 Abs. 1	Erteilung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 10	AAS/LBB
1.5.5	§ 14 Abs. 2	Erteilung einer Ausnahme von der Pflicht zur Dokumentation	AAS/LBB
1.5.6	§ 15 Abs. 5 Satz 1	Ermächtigung von Ärzten	MASGF
1.5.7	§ 15 Abs. 6 Satz 4	Entscheidung über das Untersuchungsergebnis	AAS/LBB
1.5.8	§ 15 Abs. 6 Satz 6	Entgegennahme der Unterrichtung	AAS/LBB
1.5.9	§ 15 Abs. 7	Übernahme der ärztlichen Aufzeichnungen	MASGF
1.5.10	§ 16 Abs. 1	Entgegennahme der Unterrichtung	AAS/LBB
1.5.11	§ 16 Abs. 2 Satz 1	Entgegennahme der Unterrichtung über Unfälle und Betriebsstörungen	AAS/LBB
1.5.12	§ 16 Abs. 2 Satz 2	Entgegennahme der Mitteilung über Krankheits- und Todesfälle	AAS/LBB
2	Gentechnikrecht		
2.1	Gentechnikgesetz		
2.1.1	Erster Teil	Allgemeine Vorschriften	
2.1.1.1	§ 6 Abs. 3	Anforderung und Entgegennahme von Aufzeichnungen des Betreibers	LVL
2.1.2	Zweiter Teil	Maßnahmen in Bezug auf gentechnische Arbeiten in gentechnischen Anlagen	
2.1.2.1	§ 7 Abs. 1a	Zulassung einer niedrigeren Sicherheitsstufe auf Antrag	LVL
2.1.2.2	§ 8 Abs. 1 bis 4, § 9 Abs. 2 bis 4	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb, zur wesentlichen Änderung von genehmigungsbedürftigen Anlagen oder über die Erteilung einer Teilgenehmigung sowie über die Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten	LVL
2.1.2.3	§ 8 Abs. 2 und 4, § 9 Abs. 2 bis 4	Entgegennahme der Anmeldung der Errichtung und des Betriebes gentechnischer Anlagen und der vorgesehenen gentechnischen Arbeiten sowie der Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten	LVL

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.1.2.4	§ 9 Abs. 4a und 5	Entgegennahme der Mitteilung	LVL
2.1.2.5	§ 10 Abs. 4 bis 7	Aufgaben der zuständigen Behörde im Genehmigungsverfahren	LVL
2.1.2.6	§ 12 Abs. 3 bis 6	Aufgaben der zuständigen Behörde im Anmeldeverfahren, Zustimmung vor Fristablauf	LVL
2.1.2.7	§ 12 Abs. 7	Untersagung der Durchführung angemeldeter gentechnischer Arbeiten	LVL
2.1.3	Dritter Teil	Maßnahmen in Bezug auf Freisetzung und Inverkehrbringen	
2.1.3.1	§ 16 Abs. 4	Abgabe einer Stellungnahme vor Erteilung der Genehmigung für eine Freisetzung	MLUR
2.1.4	Vierter Teil	Gemeinsame Vorschriften	
2.1.4.1	§ 18 Abs. 1	Durchführung des Anhörungsverfahrens	LVL
2.1.4.2	§ 19 Satz 3	Anordnung nachträglicher Auflagen	LVL
2.1.4.3	§ 20 Abs. 1	Anordnung der einstweiligen Einstellung der Tätigkeit des Betriebes der gentechnischen Anlage und der gentechnischen Arbeiten	LVL
2.1.4.4	§ 21	Entgegennahme von Mitteilungen	LVL
2.1.4.5	§ 25	Überwachung und Wahrnehmung der Befugnisse	LVL
2.1.4.6	§ 26	Behördliche Anordnungen	LVL
2.1.4.7	§ 27 Abs. 4	Festlegung einer Frist	LVL
2.1.4.8	§ 28 Abs. 1 und 2	Unterrichtung des Robert Koch-Institutes (RKI) und Entgegennahme von Informationen des RKI	LVL
2.1.5	Sechster Teil	Straf- und Bußgeldvorschriften	
2.1.5.1	§ 38	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LVL
2.2	Gentechnik-Anhörungsverordnung		
2.2.1	§§ 2 bis 4	Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung des Antrages	LVL
2.2.2	§ 5	Entgegennahme und Bekanntgabe von Einwendungen	LVL
2.2.3	§§ 6, 8 bis 10	Durchführung, Wegfall und Verlegung von Erörterungsterminen	LVL
2.3	Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung		
2.3.1	§§ 1, 4 Abs. 1	Anforderung von Aufzeichnungen	LVL
2.3.2	§ 4 Abs. 3	Entgegennahme der Aufzeichnungen bei Betriebsstilllegungen	LVL

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.4	Gentechnik-Sicherheitsverordnung		
2.4.1	§ 8 Abs. 2	Verlangen des Nachweises	LVL
2.4.2	§ 8 Abs. 4	Anordnungen gegen Aufsichtspersonen und sonstige Beschäftigte	LVL
2.4.3	§ 13 Abs. 3	Entgegennahme und Prüfung von Nachweisen	LVL
2.4.4	§ 13 Abs. 4	Zulassen von Verfahren zur Inaktivierung	LVL
2.4.5	§ 13 Abs. 5	Zulassen anderer thermischer Verfahren zur Sterilisierung	LVL
2.4.6	§ 15 Abs. 2 und 3	Anerkennung der Sachkunde	LVL
2.4.7	§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4	Anerkennung der Fortbildungsveranstaltung	LVL
2.4.8	§ 16 Abs. 2	Gestattung der Bestellung nicht dem Betrieb angehöriger Beauftragter für die Biologische Sicherheit	LVL
2.4.9	Anhang VI Abschnitt A Abs. 7	Ermächtigung von Ärzten	MASGF
2.4.10	Anhang VI Abschnitt B Abs. 1	Entscheidung über das Untersuchungsergebnis und Entgegennahme der Unterrichtung	AAS
2.4.11	Anhang VI Abschnitt B Abs. 2	Entgegennahme ärztlicher Aufzeichnungen	AAS
2.5	Gentechnik-Verfahrensverordnung		
2.5.1	Gesamter Verordnungstext	Aufgaben der zuständigen Behörde	LVL
2.6	Gentechnik-Beteiligungsverordnung		
2.6.1	§ 3 Abs. 5, § 5 Abs. 1	Entgegennahme der Unterrichtung des RKI	MLUR
2.7	Gentechnik-Notfallverordnung		
2.7.1	Gesamter Verordnungstext	Aufgaben der zuständigen Behörde	LVL
3	Wasch- und Reinigungsmittelgesetz		
3.1	§ 9 Abs. 4	Entgegennahme der Unterrichtung durch das Umweltbundesamt	LUA
3.2	§ 10 Abs. 1	Durchführung von Überwachungsmaßnahmen auf Grund des Gesetzes sowie im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 10 Abs. 2 bis 4	
		a) hinsichtlich der Anforderungen nach den §§ 3, 4, 5 und 8	LUA
		b) hinsichtlich der Anforderungen nach den §§ 7 und 9	Afl
3.3	§ 11	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Zuständig sind die in Nummer 3.2 genannten Behörden

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
4	Sprengstoffrecht		
4.1	Sprengstoffgesetz		
4.1.1	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt I		
4.1.1.1	§ 5 Abs. 4	Anordnung weitergehender Anforderungen bei der Verwendung von pyrotechnischen Sätzen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör	AAS/LBB
4.1.2	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt II		
4.1.2.1	§ 7 Abs. 1 (auch in Verbindung mit § 36)	Entscheidung über die Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	AAS/LBB
4.1.2.2	§ 9 Abs. 1 Nr. 2	Prüfung der Fachkunde zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	AAS/LBB
4.1.2.3	§ 11 Satz 2	Verlängerung der Fristen nach § 11 Satz 1 bei der Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	AAS/LBB
4.1.2.4	§ 12 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über die Fortsetzung des Betriebes nach dem Tode des Inhabers der Erlaubnis	AAS/LBB
4.1.2.5	§ 12 Abs. 2	Untersagung der Fortsetzung des Betriebes nach dem Tode des Inhabers der Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	AAS/LBB
4.1.2.6	§ 14	Entgegennahme der Anzeige über die Aufnahme und Einstellung des Betriebes, die Eröffnung und Schließung einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle desjenigen, der den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreibt	AAS/LBB
4.1.2.7	§ 15 Abs. 7 Nr. 1	Genehmigung des Verbringvorganges innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes	AAS/LBB
4.1.3	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt III		
4.1.3.1	§ 17 Abs. 1 (auch in Verbindung mit § 28)	Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur wesentlichen Änderung von Lagern für explosionsgefährliche Stoffe	AAS/LBB, jeweils im Einvernehmen mit Afl
4.1.3.2	§ 17 Abs. 4	Entscheidung über die Zulassung der Bauart von Bauteilen oder Systemen von Lagern für explosionsgefährliche Stoffe	MASGF
4.1.4	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt IV		
4.1.4.1	§ 20 Abs. 1 (auch in Verbindung mit § 36)	Entscheidung über die Erteilung eines Befähigungsscheines zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	AAS/LBB
4.1.4.2	§ 20 Abs. 4	Verlängerung der Fristen nach § 11 für den Befähigungsschein	AAS/LBB
4.1.4.3	§ 21 Abs. 4	Entgegennahme der Mitteilung über die Bestellung oder über das Erlöschen der Bestellung der verantwortlichen Personen	AAS/LBB

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
4.1.4.4	§ 22 Abs. 4 Satz 2 (auch in Verbindung mit § 28 und § 36 Abs. 4 Nr. 2)	Zulassung von Ausnahmen	OrdB
4.1.4.5	§ 23 (auch in Verbindung mit § 28)	Verlangen der Vorlage der mitzuführenden Urkunden beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen außerhalb des eigenen Betriebes	AAS/LBB
4.1.4.6	§ 26 (auch in Verbindung mit § 28)	Entgegennahme der Anzeige über das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen während des Umgangs und Verkehrs	AAS/LBB
4.1.4.7	§ 26 Abs. 2	Entgegennahme der Unfallanzeige	AAS/LBB
4.1.5	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt V		
4.1.5.1	§ 27	Entscheidung über die Erlaubnis und Zulassung einer Ausnahme vom Alterserfordernis für die Erlaubnis zum Erwerb von und zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen im nichtgewerblichen Bereich	AAS
4.1.6	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt VI		
4.1.6.1	§ 30	Überwachung des Umgangs und Verkehrs mit explosionsge- fährlichen Stoffen und im Zusammenhang damit Wahrneh- mung der Befugnisse aus § 31	AAS/LBB
4.1.6.2	§ 32 Abs. 1 (auch in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Nr. 3)	Anordnungen von Maßnahmen im Einzelfall zur Durch- führung des Gesetzes oder der nach dem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen	AAS/LBB
4.1.6.3	§ 32 Abs. 2 bis 5	Anordnungen zur vorübergehenden Einstellung sowie der teilweisen oder gänzlichen Untersagung des Umgangs oder des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen	AAS/LBB
4.1.6.4	§ 32a Abs. 1 und 2	Überprüfung, Anordnung von Maßnahmen, Untersagung der Tätigkeit bei mangelhaften explosionsgefährlichen Stoffen und Zubehör	AAS/LBB
4.1.6.5	§ 33	Untersagung der Beschäftigung von verantwortlichen Personen ohne Befähigungsschein oder bei Vorliegen bestimmter Versagungsgründe	AAS/LBB
4.1.7	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt VII		
4.1.7.1	§ 34 (auch in Verbindung mit § 36 Abs. 3)	Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen, Zulassungen und Befähigungsscheinen bei nachträglich bekannt werden- den oder eintretenden Versagungsgründen sowie bei Vor- liegen weiterer bestimmter Gründe	AAS/LBB
4.1.7.2	§ 35 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über den Verlust des Erlaub- nisbescheides oder des Befähigungsscheines oder einer Ausfertigung	AAS/LBB
4.1.7.3	§ 35 Abs. 2	Ungültigkeitserklärung von in Verlust geratenen Erlaub- nisbescheiden, Befähigungsscheinen und von deren Aus- fertigungen sowie Veranlassung der Bekanntmachung der Erklärung der Ungültigkeit im Bundesanzeiger	AAS/LBB

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
4.1.8	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt VIII		
4.1.8.1	§ 40 Abs. 1 und 2	Erstattung von Strafanzeigen bei strafbarem Umgang und Verkehr sowie strafbarer Einfuhr	AAS/LBB/OrdB
4.1.8.2	§ 41 Abs. 1 Nr. 3d bis 17	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	AAS/LBB/OrdB
4.1.8.3	§ 43	Einziehung von Gegenständen, soweit eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen worden ist	AAS/LBB/OrdB
4.1.9	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt X		
4.1.9.1	§ 48	Verlangen, bereits errichtete oder genehmigte Lager zu ändern	AAS/LBB, jeweils im Einvernehmen mit Afl
4.2	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz		
4.2.1	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt I		
4.2.1.1	§ 2 Abs. 5	Zulassung größerer Mengen im Einzelfall	AAS/LBB
4.2.2	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt III		
4.2.2.1	§ 12b Abs. 3	Verlangen der Vorlage der Herstellerunterlagen	AAS/LBB
4.2.2.2	§ 12c	Benennung und Überwachung der benannten Stelle	ZLS
4.2.3	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt IV		
4.2.3.1	§ 19	Bewilligung von Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften	AAS/LBB
4.2.4	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt V		
4.2.4.1	§ 23 Abs. 1	Überwachung der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände	OrdB
4.2.4.2	§ 23 Abs. 2 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige für ein Feuerwerk	OrdB
4.2.4.3	§ 23 Abs. 2 Satz 3	Verzicht auf Einhaltung der Anzeigefrist	OrdB
4.2.4.4	§ 23 Abs. 4	Genehmigung der Erprobung und Vorführung von Effekten mit pyrotechnischen Gegenständen	OrdB
4.2.4.5	§ 23 Abs. 5	Entgegennahme der Anzeige	OrdB
4.2.4.6	§ 24 Abs. 1 Satz 1	Bewilligung von Ausnahmen von Verboten	OrdB
4.2.4.7	§ 24 Abs. 2 Satz 1	Anordnen von Abbrennverboten pyrotechnischer Gegenstände	OrdB
4.2.5	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt VI		
4.2.5.1	§ 25 Abs. 2	Entgegennahme der Mitteilung von den Grenzüberwachungsbehörden über die Einfuhr von Explosivstoffen und pyrotechnischen Sätzen	AAS/LBB

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
4.2.6	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt VII		
4.2.6.1	§ 29 Abs. 2	Nichtanerkennung einer Prüfung	AAS/LBB
4.2.6.2	§ 30 Abs. 1, § 31 Abs. 2 bis 4	Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses, Bestimmung einer Frist für eine Wiederholungsprüfung	AAS/LBB
4.2.7	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt VIII		
4.2.7.1	§ 32 Abs. 1 Satz 1	Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Fachkunde	MASGF/für den Bergbau: LBB
4.2.7.2	§ 32 Abs. 5 Satz 2	Bewilligung von Ausnahmen zur Teilnahmepflicht an fristgemäßen Wiederholungslehrgängen	AAS/LBB
4.2.7.3	§ 34 Abs. 2 Satz 1	Erteilen der Unbedenklichkeitsbescheinigung über die Zuverlässigkeit des Antragstellers zu einem Lehrgang	AAS/LBB
4.2.7.4	§ 34 Abs. 2 Satz 5	Verlangen eines amtsärztlichen Zeugnisses über die körperliche Eignung in Zweifelsfällen	AAS/LBB
4.2.7.5	§ 36 Abs. 3 bis 6	Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses	AAS/LBB
4.2.8	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt IX		
4.2.8.1	§ 41 Abs. 4	Verlangen der Vorlage des Verzeichnisses mit den Belegen explosionsgefährlicher Stoffe	AAS/LBB
4.2.8.2	§ 41 Abs. 5	Entgegennahme des Verzeichnisses mit den Belegen	AAS/LBB
4.2.8.3	§ 44 Abs. 1	Bewilligung von Ausnahmen zur Aufzeichnungspflicht	AAS/LBB
4.3	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz		
4.3.1	§ 3 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen zur Aufbewahrung von Explosivstoffen	AAS
4.3.2	§ 3 Abs. 2	Verlangen von Nachweisen über wirksame Maßnahmen	AAS
4.3.3	§ 5 Abs. 1 bis 4	Bauartzulassung	MASGF
4.4	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz		
4.4.1	§§ 1 und 2	Entgegennahme der Anzeigen über beabsichtigte Sprengungen	OrdB, in deren Bezirk gesprengt werden soll
4.4.2	§ 3 Abs. 2	Verzicht auf Erstattung der Anzeige oder Einhaltung der Frist	OrdB, in deren Bezirk gesprengt werden soll

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
5	Produktsicherheitsgesetz		
5.1	§ 8 Satz 1	Anordnung an den Hersteller oder andere Verantwortliche, alle diejenigen, die einer von einem Produkt ausgehenden Gefahr ausgesetzt sein können, auf die betreffenden Gefahren hinzuweisen a) für nicht sichere Produkte im Sinne des Chemikaliengesetzes (gefährliche Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse) b) für nicht sichere Produkte im Sinne des Sprengstoffgesetzes (Explosivstoffe, pyrotechnische Gegenstände, Zündmittel, Anzündmittel und Sprengzubehör)	Afl AAS
5.2	§ 8 Satz 2	Warnung der Öffentlichkeit vor nicht sicheren Produkten a) im Sinne des Chemikaliengesetzes b) im Sinne des Sprengstoffgesetzes	MLUR MASGF
5.3	§ 9 Satz 1	Anordnen des Rückrufes und der Sicherstellung sowie gegebenenfalls Veranlassen der Vernichtung eines in den Verkehr gebrachten nicht sicheren Produktes a) im Sinne des Chemikaliengesetzes b) im Sinne des Sprengstoffgesetzes	Afl AAS
5.4	§ 15 Abs. 2	Verfolgung und Ahndung der Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 8 Satz 1 oder § 9 Satz 1 bei nicht sicheren Produkten a) im Sinne des Chemikaliengesetzes b) im Sinne des Sprengstoffgesetzes	Afl AAS

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

364

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 17 vom 7. Juli 2003

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes

Die Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25. September 1999 (GVBl. II S. 539) wird wie folgt geändert:

In Nummer III lfd. Nr. 2.1.4 werden die Wörter „das PP Oranienburg mit seiner Zentralen Bußgeldstelle der Polizei“ durch die Wörter „der Zentraldienst der Polizei mit seiner Zentralen Bußgeldstelle der Polizei“ ersetzt.

Artikel 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Geräte- und Anlagensicherheit vom 11. November 1992 (GVBl. II S. 702), geändert durch Verordnung vom 8. September 1994 (GVBl. II S. 768), und die Gefahrstoffzuständigkeitsverordnung vom 28. Oktober 1995 (GVBl. II S. 658), geändert durch Verordnung vom 3. August 1999 (GVBl. II S. 454), außer Kraft.

Potsdam, den 30. Mai 2003

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen

Günter Baaske

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Der Minister für Wirtschaft

Ulrich Junghanns

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0